

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band: 39 (1968)
Heft: 11: Altersfragen II

Artikel: Fragen aus der Praxis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807198>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gab, beruhte auf ihrer Einheitlichkeit. Sie war folgerichtig streng, nicht wie jetzt ein haltloses Schwanken zwischen allen Arten von pädagogischen Methoden und psychologischen Stimmungen, wobei das Kind wie ein Ball zwischen den Händen der Erwachsenen hin und her geworfen wird. Ein erwachsener Mensch würde wahnsinnig werden, wenn er einen einzigen Tag lang so behandelt würde wie er jahrelang sein Kind behandelt.

*

Es ist sehr interessant, ein Antlitz, das altert, zu beobachten. Was die Zeit aus dem Antlitz eines Menschen macht, zeigt nämlich besser als irgend etwas anderes, was dieser Mensch aus der Zeit gemacht hat! Die meisten Menschen sind schon in mittleren Jahren geistig fett oder mager geworden, sie sind verhärtet oder vertrocknet, und mit vollem Recht sieht die Jugend sie mit kalten, unsympathischen Augen an. Sie suchen vergeblich nach der ewigen Jugend bei ihren von weltlichen Nichtigkeiten und zeitlichen Wichtigkeiten ausgefüllten Eltern.

*

Fragen aus der Praxis

Wann verjährt ein Ferienanspruch?

Ferien sind für Arbeitnehmer durch Gesetze oder Verordnungen gesichert. In Reglementen der öffentlichen Verwaltung wie in Verträgen von privaten oder gemeinnützigen Arbeitgebern und Firmen wird die Dauer des bezahlten Urlaubs nach Alter, Dienstjahren und Stellung festgesetzt. Selten aber findet sich eine Bestimmung, wann ein Ferienanspruch verjährt, verfällt. In vielen Vorschriften ist festgelegt, dass ein Ferienanspruch im Laufe des Kalenderjahres oder nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber im darauffolgenden Jahr bezogen werden kann. Wenn die Möglichkeit, die Ferien zu beziehen, sich nicht ergeben hat, kann in Vereinbarung beider Parteien der Anspruch durch Auszahlung eines Entgeltes ausgeglichen werden, das dem Lohn während der fraglichen Zeit entsprechend dem Durchschnitt der verflossenen letzten 6 Monate entspricht. Wo keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden oder durch Reglemente festgesetzt sind, wird allgemein angenommen, dass Ferienansprüche oder Entschädigungen längstens bis Ende des Arbeitsperiode folgenden Jahres einzuziehen sind. Ferien sind ein Bestandteil der Entlohnung. Nach Obligationenrecht verfallen Lohnforderungen nach fünf Jahren.

Was heisst «Nettolohn»?

Wird ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gepflegt und beherbergt, so wird ihm hiefür vom vereinbarten Gesamtlohn, Bruttolohn, ein Entgelt, der Naturallohn, abgezogen. Was dann zur Auszahlung kommt, wird als Nettolohn bezeichnet. Der Arbeitnehmer hat dann noch seinen Anteil an die Prämien der AHV und weiteren vereinbarten Versicherungen, die von der Bruttolohn-

summe zu berechnen sind, zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass der Arbeitgeber auch diese Anteile zu eigenen Lasten übernimmt.

Was den Kindern von heute vor allem nottut ist, wieder ernste häusliche Beschäftigung zu bekommen, Aufgaben, die sie getreulich erfüllen müssen, und gar keine Beaufsichtigung in jedem Falle, wo sie sich selbst helfen können. Das Kind sollte Zeit haben, jeden Tag vor der Schule sein Zimmer aufzuräumen und seine Kleider zu bürsten — jetzt sieht man umgekehrt die Mütter mit den Kindern Lektionen lernen, ihnen Spiele erfinden, ihnen Unterhaltungsbücher vorlesen, nach ihnen aufräumen, das aufheben, was sie fallen lassen, das fertig machen, wovon sie weglaufen — dadurch erschläft die Arbeitslust, die Ausdauer, die Erfindungsgabe und die Phantasie des Kindes.

*

Meine geträumten Ideen kommen solange nicht zustande, wie die Staaten ihre grössten Opfer für den Militarismus bringen. Erst wenn dieser überwunden ist, wird man es in der Entwicklung so weit gebracht haben, dass man einsieht, dass der teuerste Schul- und Erziehungsplan — der wohlfeilste ist. Denn dann beginnt man starke menschliche Hirne und Herzen als den höchsten Wert der Gesellschaft zu betrachten! (Wo stehen wir heute?)

summe zu berechnen sind, zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass der Arbeitgeber auch diese Anteile zu eigenen Lasten übernimmt.

Darf das Personal Geschenke von Insassen annehmen?

In einem privaten Pflegeheim nahm ein Pfleger von einem verbeiständeten Patienten eine ansehnliche Zuwendung an, um seine ins Wanken geratene Finanzlage zu sanieren. Er wurde darauf wegen krasser Verletzung der Berufspflicht fristlos entlassen. Das Gericht schützte diese Entlassung nicht, da kein Vertrag vorlag, der das Annehmen von Geschenken ausdrücklich verbot. Auch Verbeiständete haben in gewissem Ausmasse das Recht, Vermögensteile zu verschenken. Kantonalen und kommunalen Angestellten ist durch Gesetz und Verordnung meist das Annehmen von Geschenken untersagt. Gemeinnützige oder private Heime können sich gegen den Vorwurf, dass ihre Patienten und Insassen der Ausbeutung durch das Personal ausgesetzt seien, nur schützen, wenn sie in ihren Anstellungsvertrag ausdrücklich den Passus aufnehmen: Das Annehmen von Geschenken seitens der Insassen ist dem Personal untersagt.»

Eine Ohrfeige zur rechten Zeit?

Das gibt es auch heute noch. Und es ist auch heute noch möglich, dass ein Gericht sie nicht als Tätlichkeit verurteilt. Der Heimleiter einer öffentlichen Anstalt besitzt die Befugnis der Anstaltspolizei, die ein gewisses Züchtigungsrecht in sich schliesst. Art und Ausmass der Züchtigung zu beurteilen liegt weitgehend im Ermessen des Richters.

gb